



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer 2. Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Gebäude 1 und 2 – Nutzungsänderung in Verwaltungs-, Pensions- (14 Gastbetten), Kantine- und Internatsräume (fünf Gastbetten), Änderung der Fassade und Grundrisse, Anbau Außentreppe Gebäude 3 – Errichtung eines Unterrichtsgebäudes Gebäude 4 – Errichtung einer Lehrhalle... hier: Änderung der Außenanlagen“

Gompitzer Straße 24; Gemarkung Omsewitz; Flurstücke 220/1 und 220/3

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 11. Februar 2025 eine 2. Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BG/03029/18-EG02 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben: Gebäude 1 und 2 – Nutzungsänderung in Verwaltungs-, Pensions- (14 Gastbetten), Kantine- und Internatsräume (fünf Gastbetten), Änderung der Fassade und Grundrisse, Anbau Außentreppe Gebäude 3 – Errichtung eines Unterrichtsgebäudes Gebäude 4 – Errichtung einer Lehrhalle... hier: Änderung der Außenanlagen

auf dem Grundstück:

Gompitzer Straße 24

Gemarkung Omsewitz, Flurstücke 220/1 und 220/3 wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Ergänzungsgenehmigung enthält Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbeihilfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-

hauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Küllz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbeihilfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6703, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 86, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 3. März 2025

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

